



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3605

FAX +49 (0)30 18 529 - 4549

E-MAIL 223@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 223-05111/0168

DATUM 3. Juli 2018

**Ihr Antrag auf Akteneinsicht vom 14. Dezember 2017**

hier: Gebühren

**Erhebung von Gebühren für den Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Sehr

für den Zugang zu amtlichen Informationen, der Ihnen aufgrund Ihres IFG-Antrages vom 14. Dezember 2017 gewährt wurde, werden Gebühren in Höhe von **112,50 Euro** erhoben.

Begründung:

Die Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG bestimmen sich nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis zu § 1 der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV)<sup>1</sup> in Verbindung mit § 10 IFG.

Nach § 10 Absatz 2 IFG sind die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen, dass der Informationsanspruch nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Die IFGGebV hat daher Höchstsätze für den berücksichtigungsfähigen Verwaltungsaufwand festgelegt und sieht in § 2 ausnahmsweise die Möglichkeit einer Gebührenermäßigung oder -befreiung vor.

<sup>1</sup> Informationsgebührenverordnung vom 2. Januar 2006 (BGBl. I S. 6), die durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

Grundlage der zu erhebenden Gebühren ist der folgende Gebührentatbestand (Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV, Teil A):

Gebührenverzeichnis	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Euro
Lfd. Nr.: 2.1	Herausgabe von Abschriften	15 bis 125

Die Höhe der von Ihnen zu erstattenden Gebühren errechnet sich aus dem für die Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Aufwand (Personal-, Sach-, Zeitaufwand), soweit er nicht die festgelegten Höchstsätze überschreitet.

Zur Bearbeitung des Antrags (Heraussuchen der Unterlagen, Schwärzung personenbezogener Angaben, Durchführung eines Anhörungsverfahrens und Erstellung des Bescheides) wurden 2,5 Stunden im gehobenen Dienst aufgewendet. Gemäß der Begründung der IFGGebV werden pro Arbeitsstunde im gehobenen Dienst 45 Euro angesetzt. Hieraus ergibt sich eine Summe von 112,50 Euro.

Diese Gebührenbemessung steht der wirksamen Inanspruchnahme des Informationszugangs nach § 10 Absatz 2 IFG nicht entgegen. Tatbestände, die eine Gebührenermäßigung oder eine Befreiung von einer Gebührenerhebung im Sinne des § 2 IFGGebV begründen, liegen nicht vor. Die von Ihnen zu erstattenden Gebühren betragen somit insgesamt 112,50 Euro.

Bitte überweisen Sie die Gebühren unter Angabe des Kassenzzeichens innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides (§ 14 Bundesgebührengesetz<sup>2</sup>) auf folgendes Konto:

Kontoinhaber:	Bundeskasse Halle
IBAN:	DE38 8600 0000 0086 0010 40
BIC:	MARKDEF1860
Bank:	Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig (BBk Leipzig)
Kassenzzeichen:	1115 1004 5558

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

<sup>2</sup> Bundesgebührengesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904) geändert worden ist.